

der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn auf solche Messeinrichtung verzichtet wird, können als Nachweis über die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangt werden. Die Wassermengen können geschätzt werden, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3a) Ist die vor dem Grundstück vorhandene öffentliche Kanalisation bezüglich der aufnehmbaren Schmutzfracht aus technischen Gründen nur insoweit nutzbar, dass ausschließlich vorgeklärtes Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, so gilt die Einleitgebühr unter § 11 Abs. 6a. Eine Klärgelbühr wird nicht erhoben.

(3b) Wird die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 3 Abs. 3c der Abwasserbeseitigungssatzung versagt und ein unmittelbares Zuführen in die Kläranlage gefordert, gilt der Gebührensatz nach § 11 Abs. 6b. Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Abs. 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahreszeitraumes innerhalb zweier Monate einzureichen. Für den Nachweis gilt § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 sinngemäß. Ergibt die Prüfung des Antrages, dass der nach Abzug der absetzbaren Menge verbleibende Schmutzwasseranfall, der zur Festsetzung der Einleitungsgebühr herangezogen wird, erheblich vom durchschnittlichen Schmutzwasseranfall, bezogen auf das Entsorgungsgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), abweicht, ist zur weiteren Bearbeitung des Antrages eine Besichtigung der Wasserversorgungseinrichtungen des Grundstückes erforderlich. Von den Abgabepflichtigen können zum Nachweis der nicht eingeleiteten und abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Sofern der Nachweis durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht wird, muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

(5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten, überbauten und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage gelangt, bemessen. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Die zur Berechnung heranzuziehende Grundstücksfläche wird nach ihrer Versiegelungsart unterschieden. Folgende Abflussbeiwerte (ABW) werden zugrunde gelegt und gehen als Faktor in die Berechnung ein.

Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Dachbegrünung	0,50
Asphaltdecken	0,90
Betondecken	0,80
Betonplatten	0,60
Pflaster	0,60
Ökopflaster	0,50

(6) Die Einleitungsgebühr beträgt

a) für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 **2,11 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2018 **1,91 €m<sup>3</sup>**.

Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 **1,40 €m<sup>3</sup>**.

Vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 **1,74 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2019 **1,85 €m<sup>3</sup>**.

c) für Niederschlagswasser vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 **1,25 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2018 **1,18 €m<sup>3</sup>**.

d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 **2,55 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2018 **2,41 €m<sup>3</sup>**.

## § 12 Klärgelbühr

(1a) Die Klärgelbühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer abflusslosen Sammelgrube wird nach der der zentralen Kläranlage zugeführten Menge im Abrechnungszeitraum bemessen. Grundlage der Gebührensatzung bildet die im Lieferschein des Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

(1b) Die Klärgelbühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer Kleinkläranlage mit Verrieselung, direkter Anbindung über einen privaten Kanal an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche Abwasserkanalisation, sofern diese technisch in der Lage ist das nichtvorgeklärte Abwasser aufzunehmen, wird nach der Menge des angelieferten Anlageninhaltes bemessen. Grundlage der Gebührensatzung bildet die im Auftragsformular des jeweiligen Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

(2) Die Klärgelbühr beträgt:

a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 **1,40 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 **1,74 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2019 **1,85 €m<sup>3</sup>**.

für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (b) vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 **46,57 €m<sup>3</sup>**.

Ab dem 01.01.2018 **54,18 €m<sup>3</sup>**.

(3) Die durch die Abfuhrunternehmen ausgestellten Lieferscheine sind durch den Grundstückseigentümer mindestens zwei Jahre zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abfuhr aufzubewahren.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) macht die durch das Abfuhrunternehmen gesondert nachgewiesenen Kosten für die Reinigung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend.

## § 12 a Transportgebühr

(1) Die Transportgebühr für den Transport des Inhaltes aus einer abflusslosen Sammelgrube oder aus einer Kleinkläranlage wird nach der der zentralen Kläranlage zugeführten Menge im Abrechnungszeitraum bemessen.

(2) Die Transportgebühr beträgt für den Inhalt von Sammelgruben und für den Inhalt aus Kleinkläranlagen ab 01.01.2019 **31,83 €m<sup>3</sup>**.

## § 13 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen trägt die Gebühren des in die öffentliche Kanalisation gelangten Niederschlagswassers, soweit gesetzlich möglich. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung mit Schlussablesung auf den neuen Verpflichteten über. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung und für die Grundgebühr geht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 14

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Sammelgrube oder die Kleinkläranlage stillgelegt wird.

Für Grundstücke, die noch nicht an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. wurden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die dezentrale Entsorgung für das Grundstück bereitgestellt wurde.

Erfolgt der tatsächliche Anschluss an die Kanalisation vor dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Einleitgebühr Niederschlagswasser im selben Monat. Erfolgt der Anschluss an die Kanalisation nach dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Einleitgebühr Niederschlagswasser ab dem 1. des Folgemonats. Für die Einleitgebühr Schmutzwasser und die Einleitgebühr Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht mit dem Datum des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und für die Berechnung der Einleitgebühr gilt der Trinkwasserzählerstand an diesem Tag. Im Übrigen gelten § 20 und § 21 Abs. 2 der Abwasserabgabensatzung.

## § 15

### Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Sobald die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebührenschild entsteht

a) in den Fällen der §§ 10 und 11 (Grund- und Einleitungsgebühren) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Auf die künftige Gebührenschild werden angemessene Vorausleistungen verlangt. Es gilt § 16 der Abwasserabgabensatzung.

b) in den Fällen des § 12 Abs. 1a (abflusslose Sammelgrube) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

c) in den Fällen des § 12 Abs. 1b (Kleinkläranlagen) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

d) in den Fällen des § 12 a Abs. 2 (Transportgebühren) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

## § 16

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 30.05., 30.07. und 30.09. und 30.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) in Höhe von einem Fünftel der zu erwartenden Gesamtgebühr durch Bescheid festgesetzt. Dabei wird der Vorjahresverbrauch Trinkwasser bzw. der durchschnittliche Wasserverbrauch berücksichtigt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Durchschnittswerten ermittelt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabebescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen entsprechend dem zuletzt festgesetzten Betrag zu entrichten.

(4) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides zu zahlen.

## Abschnitt IV

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

## § 17

### Entstehen und Höhe des Erstattungsanspruches

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung einschließlich Revisionschacht bzw. Anschlussleitung einschließlich Regenstandrohr) sind nach tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Beim Druckentwässerungssystem umfassen die Aufwendungen auch die Kosten für die Installation der Druckpumpe und der sonst erforderlichen technischen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück.

## § 18

### Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 19

### Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

## § 19 a

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen.

## § 20

### Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten, insbesondere die Mitarbeiter

der ABS GmbH können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 20 Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 21

### Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Besitzer von Grundstücken, die erstmalig bebaut werden, sind verpflichtet, mit Nutzungsbeginn des Grundstückes alle abgabenrelevanten Grundstücksdaten der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mieter oder Pächter seines Grundstückes zu benennen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dasselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 21 a

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hier für erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) zulässig.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 21a Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung die Wassermengen für den angelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. § 11 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. § 20 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

4. § 20 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

5. § 21 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder die abgabenrelevanten Grundstücksdaten nicht innerhalb eines Monats zur Verfügung stellt;

6. § 21 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 des KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## 23

### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

## § 24

### Inkrafttreten/Außer Krafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 08.05.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2015, der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2016, der 3. Änderungssatzung vom 19.05.2017 und der 4. Änderungssatzung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 17.05.2019

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0721/2019**

**2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Schönebeck (Elbe), 17.05.2019

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Anlage 1**

### 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. den §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und den §§ 78 – 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. S.33), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderungen

1. § 1 Abs. 4 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden, die Beitragsberechnung sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wird von der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig (Veolia GmbH), wahrgenommen.“